



Vereinsordnung der



AIRBUS
Sportgemeinschaft Hamburg e.V.



Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
1. Geschäftsordnung zu Versammlungen	4
1.1 Geschäftsordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung	4
1.2 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	4
1.3 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung	4
1.4 Ablauf, Leitung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung	4
1.5 Wahlen	5
2. Geschäftsordnung des Vorstandes	7
2.1 Sitzungen	7
2.2 Tagesordnung	7
2.3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit	7
2.4 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit	7
2.5 Beratungsgegenstand	7
2.6 Abstimmung	8
2.7 Beschlüsse	8
2.8 Aufgabenzuordnung im Vorstand	8
3. Geschäftsordnung der Sparten	13
4. Finanzordnung	15
4.1 Grundsätze, Wirtschaft und Sparsamkeit	15
4.2 Gebühren, Umlagen und Beiträge	15
4.3 Haushaltsplan	18
4.4 Jahresabschluss, Kassenprüfung	18
4.5 Verwaltung der Finanzmittel	19
4.6 Ausgaben	19
4.7 Zahlungsverkehr	19
4.8 Spender und Sponsoren	20
5. Ehrungen	21
6. Öffentlichkeitsarbeit	22
7. Datenschutz	23
8. Schlussbestimmungen	25
9. Revisionen	25



Geltungsbereich

- Diese Vereinsordnung beinhaltet im Einzelnen die
 1. Geschäftsordnung zu Versammlungen
 2. Geschäftsordnung des Vorstandes
 3. Geschäftsordnung der Sparten
 4. Finanzordnung
 5. Ehrenordnung
 6. Datenschutz
 7. Schlussbestimmung
- Diese Ordnungen können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Ordnungen ergänzt oder in den Ordnungen angepasst werden.
- In dieser Ordnung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit sind zugleich auch alle anderen Geschlechter angesprochen.



1. Geschäftsordnung zu Versammlungen

1.1 Geschäftsordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

- Die Airbus SG Hamburg e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Sparten die folgende Geschäftsordnung.
- Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

1.2 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen, wie in der Satzung beschrieben, in Textform unter Angabe der Tagesordnung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres einberufen und durchgeführt. Fristbeginn ist der Tag der Absendung.
- Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Haushaltsplan
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

1.3 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Fristbeginn ist der Tag der Absendung.

1.4 Ablauf, Leitung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet, sofern kein besonderer Versammlungsleiter bestimmt wurde.
- Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Anzahl der Stimmberechtigten.



- Der Versammlungsleiter gibt die Reihenfolge der Tagesordnung bekannt. Wird die Tagesordnung aus aktuellen Gründen vom Versammlungsleiter geändert, muss diese Änderung abgestimmt werden. Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- Bei mehreren Wortmeldungen wird vom Protokollführer eine Rednerliste erstellt, die dann zu dem Thema abgearbeitet wird. Das Wort erteilt nur der Versammlungsleiter.
- Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende des Tagesordnungspunktes das Wort und können Ergänzungen und Einwände auch außerhalb der Rednerliste kommunizieren.
- Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort auch außerhalb der Rednerliste ergreifen.
- Beschlüsse werden, wie in der Satzung beschrieben, zu allen Themen mit den jeweiligen beschriebenen Mehrheiten gefasst.
- Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Teilnehmern zu übermitteln.
- Das Protokoll ist immer vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

1.5 Wahlen

- Wahlen sind nur möglich, so wie sie in der Satzung vorgeschrieben sind, oder wenn durch das Ausscheiden des 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden muss.
- Geheime Wahlen werden nur auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Versammlung durchgeführt. Die Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- Wenn erforderlich, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der während der Wahlgänge die Rechten und Pflichten des Versammlungsleiters innehat.
- Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsmäßigen Anforderungen erfolgt durch den Wahlleiter vor dem Wahlgang.
- Vor der Wahl ist zu fragen, ob die Kandidaten kandidieren und ob sie nach ihrer Wahl das Amt annehmen.
- Abwesende können sich zur Wahl stellen, wenn deren Zustimmung zur Wahl in Textform vorliegt.



- Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit für das Protokoll vorgelesen.



2. Geschäftsordnung des Vorstandes

2.1 Sitzungen

- Vorstandssitzungen finden regelmäßig wöchentlich statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden.
- Der Vorstand legt die Termine für die ordentliche Vorstandssitzung und Sprechstunden fest und veröffentlicht sie auf der Airbus SG Homepage (www.airbus-sg-hamburg.de).

2.2 Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.
- Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis einem Kalendertag vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern einen Kalendertag vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

2.3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenden „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

2.4 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand Beauftragten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2.5 Beratungsgegenstand

- Gegenstand für die Beratung sind nur die für die Sitzung festgelegten Beratungspunkte.
- In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.



2.6 Abstimmung

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, Wahlzettel).
- Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.7 Beschlüsse

- Beschlüsse bedürfen einer Niederschrift in Textform und werden den Vorstandsmitgliedern vom Versammlungsleiter übermittelt.

2.8 Aufgabenzuordnung im Vorstand

- Im Folgenden sind die Hauptaufgaben im Vorstand beschrieben und eine Zuordnung zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern gezogen.

2.8.1 Vorsitzender

- Dem Vorsitzenden obliegt die Verantwortung für die Vereinsführung entsprechend der Satzung, der Tradition des Vereins sowie der Zielvorstellung der Vorstandschaft.
- Im Einzelnen übernimmt der Vorsitzende folgende Aufgaben:
 - a) Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
 - b) Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
 - c) Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - d) Koordination der Vorstandsarbeit
 - e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - f) Einbringen von Sportplänen, Programmen sowie des Jahresbudgets des Gesamtvereins in den Vorstand
 - g) Schnittstelle zur Airbus Gesamtsportgemeinschaft Deutschland e.V. und Vertreter in dessen Gremien
 - h) Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes
 - i) Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - j) Schriftverkehr mit Verbänden, Gemeinden, Anwälten, Mitgliedern und anderen Institutionen
 - k) Einladungen zu Sitzungen der Gremien
 - l) Einstellung von Übungsleitern und Verwaltungspersonal
 - m) Erarbeiten von Investitions- und Finanzierungsplänen
 - n) Aufstellen von Planungs- und Organisationskonzepten



- o) Bildung und Vorsitz in Ehrenräten
- p) Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
- q) Verantwortlich für die Freigabe von Print Medien

2.8.2 Stellvertretender Vorsitzender

- Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Belangen, wenn und soweit der Vorsitzende verhindert ist. Der stellvertretende Vorsitzende hat in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Insbesondere übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Repräsentation des Vereins nach innen und außen.
- Im Einzelnen übernimmt der stellvertretende Vorsitzende folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
 - c) Koordination der übergeordneten sportlichen Aufgaben
 - d) Weisungsrechte gegenüber den Spartenleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand
- Fällt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.3 Schatzmeister

- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung, Finanzverwaltung) allein verantwortlich.
- Im Einzelnen übernimmt der Schatzmeister folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinskasse
 - b) Monatliche Überprüfung der Finanzlage und Berichterstellung für den Vorstand
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge
 - d) Bearbeiten von Mahnungen
 - e) Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
 - f) Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen
 - g) Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie im Vorstand
 - h) Erstellung der Jahresbudgetplanung und Abstimmung des Budgets mit dem Vorstand und den Sparten
 - i) Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen in allen Sparten



- j) Meldung der Mitglieder beim HSB
 - k) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
- Fällt der Schatzmeister bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.4 Schriftführer

- Der Schriftführer des Vereins führt den schriftlichen Geschäftsverkehr des Vereins sowie die Verwaltung von Schriftstücken aller Art und führt Protokoll bei Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an die Mitglieder.
- Im Einzelnen übernimmt der Schriftführer folgende Aufgaben:
 - a) Terminwesen
 - b) Schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in textform
 - c) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Gremiumssitzungen und genaue Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse
 - d) Vorlage der Berichte beim Vorstand zur Prüfung auf die Richtigkeit des Inhalts
 - e) Verteilung der Protokolle
 - f) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - g) Verantwortlich für Archivführung und Aufbewahrung der Protokolle der Gremiensitzungen
 - h) Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen
 - i) Einladungsschreiben zu Festveranstaltungen
 - j) Schreiben von Gruß- und Glückwunschkarten
 - k) Unterstützung Mahnwesen
 - l) Unterstützung des Mitgliederbeauftragten bei Austrittsverfahren
- Fällt der Schriftführer bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.5 Sportwart

- Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Organisation des Spiel- und Sportbetriebes im Verein zuständig.
- Im Einzelnen übernimmt der Sportwart folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung aller sportlichen Aktivitäten der einzelnen Sparten innerhalb des Vereins



- b) Erstellen eines Jahresplanes über alle sportlichen Aktivitäten des Vereines in Abstimmung mit dem Vorstand
 - c) Erstellung der Sport-/Saisonberichte in Abstimmung mit den Sparten und des Vorstandes
 - d) Einfordern der Turnierberichte
 - e) Planung und Kontrolle von Übungsleitereinsätzen, Hallen- und Sportplatzbelegungen
 - f) Vertretung des Vereins bei der Übungsstättenvergabe
 - g) Organisation der Übungsleiterschulung
 - h) Erfassung und Bearbeitung aller Sportunfälle in Verbindung mit den Spartenverantwortlichen, Trainern, Übungsleitern und dem dazugehörigen Schriftverkehr
 - i) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
- Fällt der Sportwart bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.6 Mitgliederbeauftragter

- Der Mitgliederbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung im Verein zuständig.
- Im Einzelnen übernimmt der Mitgliederbeauftragte folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung und Führen der Mitgliederverwaltung
 - b) Vorbereitung zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister
 - c) Erstellung von Analysen und Berichten für Mitgliederdaten
 - d) Vereinsvertreter nach innen und außen für alle Mitgliederdaten unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes
 - e) Meldung der Mitglieder beim BSV und der GSG
 - f) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - g) Verantwortlich für das Mitgliedertool und die Schnittstelle zum Programmierer
- Fällt der Mitgliederbeauftragte bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.7 Öffentlichkeitsbeauftragter

- Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist verantwortlich für die Darstellung der Airbus SG Hamburg e.V. nach innen und außen, gemäß Vereinssatzung (Öffentlichkeitsarbeit)



- Im Einzelnen übernimmt der Öffentlichkeitsbeauftragte folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortlich für den Intranet/Internet Auftritt sowie Social Media
 - b) Schulungen zur Intranet/Internet Systemumgebung
 - c) Überprüfen der Aktualität der erforderlichen Tools
 - d) Zusammenarbeit und Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand
 - e) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - f) Referent für alle Angelegenheiten bezüglich des Datenschutzes
- Fällt der Öffentlichkeitsbeauftragte bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.

2.8.8 Referent für Sonderaufgaben

- Der Referent für Sonderaufgaben ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Spartenleitern.
- Im Einzelnen übernimmt der Referent für Sonderaufgaben folgende Aufgaben:
 - a) Kontaktperson zu Airbus Communication Hamburg
 - b) Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - c) Monatlicher Austausch mit den Spartenleitern
 - d) Überwachung der Satzungsgemäßen Spartenversammlungen
 - e) Unterstützung des Öffentlichkeitsbeauftragten im Bereich "Social Media"
 - f) Vertretung des Vorstandes auf externen sowie firmeninternen Veranstaltungen, die für die Airbus Sportgemeinschaft Hamburg e.V. von Interesse sind (in Zusammenarbeit mit dem Sportwart)
 - g) Entwicklung von Zukunftskonzepten für die Werbung neuer Mitglieder (in Abstimmung mit dem Vorstand)
- Fällt der Referent für Sonderaufgaben bis zur nächsten JHV aus, bestellt der Vorstand einen geeigneten Vertreter.



3. Geschäftsordnung der Sparten

- Den Sparten obliegt die Bewältigung der sportlichen Aufgaben des Vereins für die einzelnen Sportarten. Die Sparten sind Abteilungen des Vereins mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; letztere unter Beachtung der entsprechenden Regelungen in der Satzung.
- Die Sparten erledigen ihre Aufgaben und gestalten ihre Organisation selbständig und in eigener Verantwortung. Die Sparte fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Jede Sparte wählt aus ihrer Mitte die Spartenleitung und/oder den Spartenleiter und einen Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei rechtlich selbständigen Sparten ist deren Vorstand Spartenleitung, der 1. Vorsitzende Spartenleiter im Sinne der Satzung.
- Der Spartenleiter hat die Leitungskompetenz für die Sparte
- Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Sparten, die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Aufrechterhaltung ihrer Sportaktivitäten notwendigen Sach- und Finanzmittel zu deren freien Verfügung bereit. Soweit es sich um Sparten mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, dürfen Sach- und Finanzmittel nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Sparten die Gemeinnützigkeitsanerkennung besitzen.
- Die Sparten sind verpflichtet, kostendeckend zu wirtschaften.
- Den Sparten obliegt der Unterhalt und die Instandhaltung der Sachmittel auf eigene Kosten.
- Die Sparten sind berechtigt, von den ihnen angeschlossenen Mitgliedern Beiträge und Zuschläge zu erheben, die mit dem Vorstand abgestimmt sind. Das Einfordern der abgestimmten Mitgliederbeiträge obliegt einzig dem Schatzmeister.
- Alle Sparten sind verpflichtet, jährlich eine Spartenversammlung einzuberufen, diese zu protokollieren und an den Vorstand zu berichten.
- Alle 2 Jahre ist ein Spartenleiter und im Wechsel ein Vertreter zu wählen und dem Vorstand mitzuteilen.
- Das Budget der Sparten ist in der Finanzordnung geregelt.
- Sparten-/Vereinsbeitritte sind dem jeweiligen Spartenleiter zu schicken, der zu entscheiden hat, ob die Sparte die Person aufnehmen kann, eine Ablehnung ist vom Spartenleiter zu begründen und an den Vorstand zu kommunizieren.



- Sparten-/Vereinsaustritte bzw. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft sind dem Spartenleiter in Textform zu senden. Der Spartenleiter prüft, ob das Mitglied noch Vereinseigentum besitzt. Wenn nach Prüfung keine Einwände bestehen, sendet der Spartenleiter die Kündigung in Textform an ein-und-austritte@airbus-sg-hamburg.de
- Die vom Spartenleiter unterschriebenen Beitrittserklärungen, Spartenaustritte oder Vereinskündigungen sind dem Vorstand in Textform vorzulegen.



4. Finanzordnung

4.1 Grundsätze, Wirtschaft und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Ergebnissen stehen.
- Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist darauf angewiesen, dass viele seiner Mitglieder bereit sind, sich ihm unentgeltlich, selbstlos und ehrenamtlich ihre Zeit zur Verfügung zu stellen.

4.2 Gebühren, Umlagen und Beiträge

4.2.1 Beitragspflicht

- Die Airbus SG HH erhebt von jedem seiner ordentlichen Mitglieder und jedem seiner außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Absatz 5 sowie §15 Absatz 1 der Satzung) einen Jahresmitgliedsbeitrag, je nach Sparte, inkl. Spartenzuschlag.
- Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- Bei unterjährigem Eintritt in die Airbus SG HH bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ab dem 01. Juli des laufenden Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt. Gleiches gilt für den Spartenbeitrag.
- Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss unterjährig, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.



4.2.2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt:

SG Grundbeiträge	
Auszubildende, Kinder und Jugendliche	30,00 €
Familienbeitrag	110,00 €
Fördermitglied	20,00 €
Vollmitglied (Erwachsene)	70,00 €
Ruhende Mitgliedschaft	0 €

Aufnahmegebühr	Kart	
Auszubildende, Kinder und Jugendliche	25,00 €	
Familienbeitrag	25€ je Fam.Mitglied	
Fördermitglied	kein	
Vollmitglied (Erwachsene)	25,00 €	

Spartenzuschläge	Auszubildende, Kinder und Jugendliche	Familienbeitrag	Förder- mitglied	Vollmitglied (Erwachsene)
Angeln	13,00 €	31,00 €	kein	18,00 €
Badminton	25,00 €	90,00 €	kein	45,00 €
Basketball	50,00 €	50,00 € je Fam.mitglied	kein	50,00 €
Bogensport	20,00 €	20,00 € je Fam.Mitglied	kein	20,00 €
Chor	50,00 €	50,00 € je Fam.Mitglied	kein	50,00 €
Fußball	20,00 €	20,00€ je Fam.Mitglied	kein	20,00€
Kart	400,00 €	400,00 € je Fam.Mitglied	kein	400,00 €
Leichtathletik	25,00 €	25,00 € je Fam.Mitglied	kein	25,00 €
Orchester	6,00 €	12,00 €	kein	6,00 €
Padel	50,00 €	50,00 € je Fam.Mitglied	kein	50,00 €
Segeln	20,00 €	60,00 €	kein	50,00 €
Surf & Kite	50,00 €	50,00 € je Fam.Mitglied	kein	50,00 €
Symphonieorchester	146,00 €	146,00 € je Fam.Mitglied	kein	146,00 €
Tauchen	20,00 €	80,00 €	kein	40,00 €



4.2.3 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags

- Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er ist bis spätestens zum 28.02. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.
- Der Jahresmitgliedsbeitrag wird satzungsgemäß per Lastschriftverfahren im ersten Quartal eingezogen.
- Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist oder der Beitrag durch eine Rücklastschrift zurückgeholt wurde, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
- Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung und es wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ verhängt sowie die Gebühren des Rücklastschriftverfahrens in Rechnung gestellt und eine neue Frist gesetzt.
- Bei wiederholtem Zahlungsverzug erfolgt die zweite Mahnung unter erneuter Fristsetzung. Gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00€ erhoben sowie die Gebühren des Rücklastschriftverfahrens in Rechnung gestellt. Alle Aktivitäten werden im Verein bis zum Zahlungseingang ausgesetzt. Bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

4.2.4 Beitragsbefreiung in sonstigen Fällen

- Von der Verpflichtung zur Zahlung des ordentlichen oder des ermäßigten Mitgliedsbeitrages können auf schriftlichen Antrag befreit werden:
 1. Mitglieder, die aufgrund einer Erkrankung oder Auslandsaufenthalts vorübergehend nicht in der Lage sind, am Sportbetrieb teilnehmen zu können.
 2. Mitglieder, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten vorübergehend nicht in der Lage sind, den Jahresmitgliedsbeitrag zu erbringen.
- Die Voraussetzungen für den Befreiungsantrag sind dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen durch Vorstandsbeschluss.

4.2.5 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- Der Vorstand kann durch Beschluss auf schriftlichen, begründeten Antrag des Mitglieds in besonderen Fällen den Beitrag für den Verein sowie Umlagen



stunden oder ermäßigen und in Ausnahmefällen vollständig oder teilweise erlassen.

4.2.6 Umlagen

- Umlagen im Sinne des § 15 Absatz 1 der Satzung der Airbus SG HH, die pro beitragspflichtigem Mitglied von der Airbus SG HH aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung abzuführen sind, werden gesondert neben dem Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Für eine solche Umlage bedarf es einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- Beitragsermäßigungen gelten nicht für etwaige Umlagen, die neben dem Jahresmitgliedsbeitrag zu erheben sind.
- Ist ein Mitglied von dem Beitrag insgesamt befreit, so gilt dies nicht für Umlagen, außer es wurde ein gesonderter Antrag für die Umlage gemäß §4.2.5 dieser Ordnung genehmigt.

4.3 Haushaltsplan

- Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand bis zur Frühjahrssitzung ein ausgeglichenes Budget festzulegen.
- Vom Gesamtverein werden folgende Kosten übernommen und im Budget aufgeführt:
 - a) Kosten der Mitgliederverwaltung und Vereinsverwaltung
 - b) Versicherungen
 - c) Aufwendungen für Ehrungen
 - d) Beiträge an Verbände
- Diese Kosten werden im Budget entsprechend berücksichtigt.
- Die Sparten haben eine Budgetplanung zu erstellen. Das Spartenbudget ist mit dem Vorstand abzustimmen und vom Vorstand zu genehmigen.

4.4 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- Als Jahresabschluss wird eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt.
- Die Kassenprüfung erfolgt nach der Freigabe des Jahresabschlusses durch die gewählten Kassenprüfer.



4.5 Verwaltung der Finanzmittel

- Alle Finanzgeschäfte werden über das Hauptkonto abgewickelt. Der Schatzmeister führt das Hauptkonto.
- Es können für Sparten Unterkonten eingerichtet werden. Diese sind dem Hauptkonto untergeordnet und können jederzeit vom 1. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister eingesehen werden.
- Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie gemäß dieser Finanzordnung ausgewiesen sind und noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

4.6 Ausgaben

- Ausgaben können nur unter folgenden Voraussetzungen getätigt werden:
 - a) Das Budget enthält einen auch der Höhe nach entsprechenden Ansatz.
 - b) Ohne Budget dürfen Ausgaben nur mit Genehmigung des Vorstandes getätigt werden.
 - c) Generell sind alle Ausgaben größer 150€ mit dem Vorstand abzustimmen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu genehmigen. Anschaffungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes getätigt werden.
 - d) Ein Vorschuss des Vereins an die Sparte oder an den Vorschussempfänger wird nur dann gewährt, wenn ein Rückfluss zu erwarten ist.
 - e) Jede Ausgabe ist mit einem ordnungsgemäßen Beleg nachzuweisen. Pauschalierte Eigenbelege können nicht akzeptiert werden.
 - f) Insbesondere Fahr- und Reisekostenabrechnungen haben unter detaillierter Angabe von Reisedatum, Reisezweck, Zielort, gefahrene Km, Kfz-Kennzeichen und ggfs. Verpflegungsmehraufwendungen zu erfolgen.
- Grundsätzlich gilt im Verein das Prinzip des Auslagenersatzes gegen ordnungsgemäße Belege.

4.7 Zahlungsverkehr

- Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto (die Hauptkasse), die Unterkonten der Sparten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- Jegliche in bar erhaltene Beträge (Spenden o.ä.) sind dem Vereinskonto zuzuführen und ordnungsgemäß zu buchen.
- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den genauen



Verwendungszweck und wenn erforderlich die Mehrwertsteuer ausweisen. Bei Bewirtungsabrechnungen ist eine Auflistung der bewirteten Personen notwendig.

- Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der jeweilige Spartenleiter oder dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigen.
- Aufgrund des Jahresabschlusses sind Vorschüsse bis spätestens 15. Dezember des Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister abzurechnen.
- Letzter Zahlungslauf für offene Rechnungen ist der 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, später eingereichte Rechnungen belasten das jeweilige Budget des Folgejahres.
- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist ausschließlich dem Zeichnungsberechtigten Vorstand vorbehalten.

4.8 Spender und Sponsoren

- Der Verein ist daran interessiert, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke, Spenden von Unternehmern, Vereinen oder privaten Personen zu generieren und einzunehmen.



5. Ehrungen

- Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag der jeweiligen Spartenverantwortlichen mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden, wobei eine langjährige Mitgliedschaft nicht das einzige Kriterium ist.
- Die Ehrennadel des Vereins kann auch an Freunde, Gönner und Sponsoren vergeben werden, die sich um den Verein verdient machen.
- Besonders verdiente Vorsitzende können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teilnehmen.



6. Öffentlichkeitsarbeit

- Die Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, alle Aktivitäten des Vereins nach innen und außen darzustellen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Vorstand unterstützt, d.h. der Vorstand ist immer zu beteiligen und zu informieren, wenn von einer oder mehreren Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch gemacht werden soll.
- Folgende Möglichkeiten können unter Beachtung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung sowie Gesetze von allen Mitgliedern genutzt werden.
 - a) Pressearbeit (z.B. Artikel in Unternehmensmedien, in lokalen Zeitungen)
 - b) Medien (z.B. Internet/Intranet)
 - c) Social Media (z.B. eMail, Soziale Netzwerke)
 - d) Veranstaltung (Termine Vorstand und Sparten)
 - e) Kommunikation (z.B. Spartengründungen/Flyer/Werbung/Mitgliederinformation/Satzung und Vereinsordnung)
- Öffentlichkeitsarbeit kann nicht genutzt werden, wenn die Nutzung einzelner oder mehrere Möglichkeiten gegen die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung sowie gegen Gesetze und Verfassung verstößt.
- Sämtliche für die Außendarstellung verwendete Vereinsbrandings sind vom Vorstand zu genehmigen.



7. Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- In seiner Vereinszeitung, in sozialen Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und Turnierergebnisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 - a) Name
 - b) Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
 - c) Funktion im Verein und
 - d) soweit erforderlich: Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstagen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.



- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



8. Schlussbestimmungen

- Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Änderungen dieser Geschäfts- und Finanzordnung beschließen. Der Geschäfts- und Finanzordnung können Ergänzungen oder Anlagen hinzugefügt werden.
- Diese Vereinsordnung wurde am 23.02.2016 in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen und tritt mit Eintragung der neuen Vereinssatzung der Airbus SG HH beim Vereinsregistergericht in Kraft.

9. Revisionen

- I. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 14.02.2017 und bestätigt durch die Jahreshauptversammlung am 20.02.2017.
- II. Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 27.03.2017 Sparte Segeln
- III. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 26.09.2017.
- IV. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 23.02.2021.
- V. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 19.10.2021.
- VI. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 08.02.2022.
- VII. Beschlossen durch die Vorstandssitzung am 10.03.2026.